

II. "Revolutionierung im Verwaltungssystem"

Die "Revolution im Verwaltungssystem", der im vorliegenden C.a.-Heft vor allem der Beitrag von Peter Schier gewidmet ist, zielt einerseits auf eine Vereinfachung der Institutionen, eine Überwindung des Bürokratismus und eine Erhöhung der Arbeitsleistung ab, hat aber andererseits gleichzeitig auch der Vertrauensrückgewinnung zu dienen. Aus der Sicht des einzelnen Bürgers ist der Staats- und Verwaltungsapparat ja in den letzten drei Jahrzehnten zu einem Krebsgeschwür ausgewachsen, unter dessen Einwirkung die zu Beginn der Volksrepublik noch so groß geschriebene Partizipation abzusterben droht.

III. Verbesserung des "Arbeitsstils"

Die Verbesserung des "Arbeitsstils" hat mit formalen Details zu tun, die, wenn sie nicht beachtet werden, den Verfallsprozeß beschleunigen helfen. Das "Wehret den Anfängen" beginnt in der so sehr auf Etikette bedachten Volksrepublik bereits bei solchen Äußerlichkeiten. Das Mitglied des Sekretariats des ZK der KPCh, Wang Renzhong, hat am 11. Februar 1982 auf einer Sitzung leitender Kader der Provinz Hubei durch seine Ausführungen deutlich gemacht, worauf es der Partei gegenwärtig vor allem ankommt (3). Die "führenden Genossen im ZK" seien bei der Neuausrichtung des Arbeitsstils mit gutem Beispiel vorangegangen: Früher hätten z.B. jedem Mitglied des Politbüros, jedem stellvertretenden Ministerpräsidenten usw. zwei Autos zur Verfügung gestanden, heute nur noch eins. Früher hätten die "führenden Genossen im ZK" das Recht besessen, sich persönlich Filme vorführen zu lassen. Heute müßten sie sich Eintrittskarten kaufen. Ferner müßten auch sämtliche Geschenke abgegeben werden, die führende Repräsentanten bei Auslandsbesuchen erhalten. Früher sei Zhongnanhai (das Gebiet der beiden Seen neben dem Kaiserpalast in Beijing, wo das ZK und der Staatsrat ihren Sitz haben) hinter hohen Mauern versteckt gewesen; heute erhielten die Massen jeden Sonnabend und Sonntag die Möglichkeit, sich mit Eintrittskarten Zugang zu dem Areal zu verschaffen. Auch die Volkskongreßhalle sei den Massen zugänglich gemacht worden. All dies wäre früher undenkbar gewesen.

Früher hätten auch noch häufiger Sitzungen im Lushan-Gebirge oder am Strand von Beidaihe stattgefunden, so daß die Teilnehmer nicht nur arbeiten, sondern sich zugleich auch erholen konnten. Auch diese Privilegien seien heute abgeschafft worden. Insofern könne man sagen, daß der heutige Arbeitsstil im ZK vielleicht noch besser sei als vor der Kulturrevolution.

Diese Verbesserung zeige sich auch im Bereich der Führungsarbeit. Heute könne es sich kein Sekretariatsmitglied mehr erlauben, ohne Genehmigung durch das Politbüro willkürlich Anordnungen zu erlassen. Alle Beschlüsse des Sekretariats über wichtige Fragen der Politik würden heute vom Politbüro oder dessen Ständigem Ausschuß genehmigt, ehe sie als Weisungen des ZK herausgegeben würden. Bei den Sitzungen des Sekretariats führe normalerweise Hu Yaobang den Vorsitz und

auch Zhao Ziyang nehme daran teil, wenn wichtige Fragen der Regierungs- und Wirtschaftsarbeit diskutiert würden. Man höre selbstverständlich auf die Meinung dieser Genossen, aber es sei seit ihrer Amtszeit niemals geschehen, daß eine Frage nur von einem allein entschieden worden wäre. Einer Entscheidung gingen vielmehr immer gemeinsame Diskussionen voraus. Auch Selbstkritik sei heute wieder ganz normale Praxis. Welcher Unterschied gegenüber den vorkulturrevolutionären Jahren oder gar der Praxis der Kulturrevolution!

Die vorbildliche Praxis des ZK finde leider in vielen Bereichen der Basis nur ein schwaches Echo. Manche Genossen hielten es dort mit dem alten Brauch, private Beziehungen spielen zu lassen, durch die "Hintertür zu gehen", den Bau von Privathäusern auf staats- oder kollektiveigenem Boden zu betreiben und den gesetzwidrigen Umzug der eigenen Familienangehörigen vom Land in die Stadt zu fördern. Der private Wohnungsbau sei ein ziemlich verbreitetes Phänomen. Einige Kader, die für sich private Häuser bauen ließen, hätten verschiedene unsaubere Mittel ergriffen, um Felder oder Gemüsegärten an sich zu reißen, staatliches Eigentum seinem Zweck zu entfremden und kollektive Arbeitskraft unentgeltlich zu benutzen. Manche Wohnungen, die eigentlich für Arbeiter hätten gebaut werden müssen, seien nach ihrer Fertigstellung in Wohngebäude für Kader umgewandelt worden. Die Massen hätten all diesen Entwicklungen mit Skepsis zugesehen.

IV. Verschärfung der Sanktionen gegen Wirtschaftsverbrecher

Die oben bereits angedeuteten "Stil"-Brüche bewegen sich in einigen Fällen noch "am Rande der Legalität", arten in anderen Bereichen aber bereits zu regelrechten Wirtschaftsverbrechen aus. Die Führung will hier nunmehr mit eisernem Besen vorgehen. Der Beschluß des NVK vom 8. März 1982, in dem Verschärfungen angeordnet wurden, beginnt denn auch mit den Worten: "Da die Wirtschaftsverbrechen - nämlich Schmuggel, illegaler Ankauf von Devisen, Spekulation mit Riesengewinnen, Diebstahl öffentlichen Eigentums, Entwendung und Verkauf wertvoller Altertümer ins Ausland sowie die Anstiftung zu Bestechung bzw. Entgegennahme von Bestechungsgeldern mit der Folge schwerer Schäden für den sozialistischen Aufbau unseres Staates und der Interessen des Volkes - immer mehr zugenommen haben...", sei es nötig, das Strafgesetzbuch zu ergänzen.

Betroffen von diesen Ergänzungen sind insgesamt dreizehn Paragraphen, nämlich die §§ 118, 152, 171, 173, 185, 155, 188, 162, 148, 157, 146, 187 und 190.

Die Änderungen werden in vier Punkten vorgetragen.

(1) Zunächst einmal werden die §§ 118 (Schmuggel und Spekulation, illegaler Kauf von Devisen), 152 (Diebstahl, Betrug und Plünderung), 171 (Handel mit Rauschgiften) und 173 (Verkauf von Kulturgütern ins Ausland) jeweils mit folgendem Zusatz versehen (4):

"Liegen besonders erschwerende Umstände vor, so ist auf Gefängnis von mindestens 10 Jahren, lebenslängliches Gefängnis oder auf Todesstrafe zu erkennen; außerdem kann die Einziehung des Vermögens verhängt werden.

Staatliche Funktionäre, die unter Ausnutzung ihres Amtes die im vorhergehenden Absatz aufgeführten Verbrechen begehen, sind, falls besonders erschwerende Umstände vorliegen, mit den im vorhergehenden Absatz festgelegten schweren Strafen zu belegen. Die hier erwähnten staatlichen Funktionäre umfassen das Personal, das bei den staatlichen Machtorganen aller Ebenen, bei den Verwaltungsorganen aller Ebenen, in den Justizorganen aller Ebenen, Truppenteilen, staatlichen Betrieben und in den staatlichen Fachorganen beschäftigt ist, sowie alles übrige Personal, das aufgrund der Gesetze im öffentlichen Dienst arbeitet."

一、对刑法有关条款作下列补充和修改:

(一) 对刑法第一百一十八条走私、套汇、投机倒把牟取暴利罪, 第一百五十二条盗窃罪, 第一百七十一条贩毒罪, 第一百七十三条盗运珍贵文物出口罪, 其处罚分别补充或者修改为: **情节特别严重的, 处十年以上有期徒刑, 无期徒刑或者死刑, 可以并处没收财产。**
国家工作人员利用职务招徕所犯罪行, **情节特别严重的, 应当依照规定从重处罚。** 本决定所称国家工作人员, 包括在国家各级权力机关、各级行政机关、各级司法机关、军队、国营企业、国家事业机构中工作的人员, 以及其他各种依照法律从事公务的人员。

(2) Die Bestimmungen über aktive und passive Bestechung (§ 185) werden folgendermaßen ergänzt:

"Staatliche Funktionäre, die zur Bestechung anstiften oder die eine Bestechung entgegennehmen, sind nach den für die Unterschlagung geltenden Regelungen des § 155 StGB zu bestrafen; liegen besonders erschwerende Umstände vor, so ist auf lebenslanges Gefängnis oder auf Todesstrafe zu erkennen."

国家工作人员索取、收受贿赂的, 比照刑法第一百五十五条贪污罪论处, 情节特别严重的, 处无期徒刑或者死刑。

(3) Erfolgt die bisher genannten Ergänzungen in einer Form, wie sie auch im Westen üblich ist, indem nämlich den im Strafgesetzbuch stehenden einzelnen Paragraphen schlicht neue Bausteine hinzugefügt werden, so beginnt im dritten Abschnitt der Ergänzungen bereits ein juristisches Verwirrspiel. Dort heißt es nämlich, daß die Bestimmung des § 188 StGB (5) nicht nur für Bedienstete der Justiz, sondern für "alle staatlichen Funktionäre, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Justizbedienstete handelt" gelte. Gut, denkt der Jurist: Nun füge ich einfach diese neue Formulierung anstelle der alten ein, wo nur von "Bediensteten der Justiz" die Rede war - doch weit gefehlt: Die "Ergänzung" geht nämlich noch weiter, insofern die Neueinfügung sich nur auf solche "staatlichen Funktionäre" beschränkt, welche Wirtschaftsverbrechen im Sinne der §§ 118, 152, 171, 173 und 185 begünstigen.

Frage: Wie soll diese Einschränkung in den Wortlaut des § 188 StGB eingefügt werden? Hätte der Gesetzgeber hier zwei ähnliche Bausteine geschaffen, wie sie in den obigen beiden Abschnit-

ten erwähnt sind, so gäbe es keinerlei Schwierigkeiten. Doch so, wie die neuerlichen "Ergänzungen" nun einmal gefaßt sind, bleibt nichts anderes übrig, als sie am Rande der eigenen Textausgabe zu vermerken. Sicherlich ist dieser Einzelfall noch kein juristischer Beinbruch, doch wenn der Gesetzgeber im Laufe der Jahre noch mehrere solcher Ergänzungen vornehmen sollte - und nichts spricht dagegen, daß es dazu nicht kommen wird - so wird das so sauber ausformulierte Gesetz von 1979 bald einem unübersichtlichen Schlachtfeld gleichen.

Da es sich hier praktisch nicht um technische Ergänzungen bereits bestehender Strafrechtsparagrafen, sondern um Tatbestände handelt, die ihrem Charakter nach ein Nebengesetz zum StGB darstellen, sei die gesamte Passage des dritten Absatzes hier wörtlich wiedergegeben.

"Staatliche Funktionäre, und zwar unabhängig davon, ob sie Bedienstete der Justiz sind, die ihr Amt dazu ausnutzen, um Verbrecher in Schutz zu nehmen oder zu verbergen, die sich nach den oben (1) und (2) geregelten Tatbeständen schuldig gemacht haben, oder die Verbrechenstatsachen verheimlichen oder verbergen, werden nach den in § 188 für die Behandlung von Begünstigung und Unregelmäßigkeiten geregelten Bestimmungen bestraft.

Nahe Angehörige staatlicher Funktionäre oder staatliche Funktionäre, die ihr Amt bereits verlassen haben, werden, wenn sie die oben erwähnten Verbrechen begehen, nach den in § 162, Abs.2 geregelten Bestimmungen über (strafrechtswidrige) Inschutznahme bestraft.

Wer für die oben erwähnten Verbrecher Beweismittel beseitigt oder falsche Beweise schafft, wird nach den in § 148 geregelten Bestimmungen über das falsche Zeugnis bestraft.

Wer dem Rechtsvollstreckungspersonal und Personen, die aufdecken, untersuchen oder Zeugnis ablegen, Hindernisse in den Weg legt, sie bedroht oder sie aus Rache schlägt, wird nach den in § 157 über Verbrechen gegen die gesellschaftliche Verwaltungsordnung getroffenen Bestimmungen oder nach den in § 146 über Rachedelikte getroffenen Bestimmungen bestraft.

Wer die in den vorausgehenden vier Absätzen geregelten Verbrechen begeht und wer vor der Tat mit den unter (1) und (2) erwähnten Tätern zusammengearbeitet hat, wird als Mittäter behandelt."

(4) "Staatliche Funktionäre, denen die Verfolgung von Verbrechen im Sinne der obigen Abschnitte (1), (2), (3) obliegt, die aber nicht gesetzesgemäß vorgehen oder die wegen eines Hindernisses nicht ihre gesetzesmäßige Verfolgungspflicht wahrnehmen, direkte Vorgesetzte ferner von Verbrechern oder Personen, die von dem Verbrechen Kenntnis haben oder aber Mitarbeiter, die als einzige von dem Verbrechen wissen, die aber (alle) keine Anzeige machen oder nicht wahrheitsgemäß aussagen, werden jeweils gesondert nach den in den §§ 187, 188 und 190 StGB festgelegten Bestimmungen über die Verletzung von Amtspflichten bestraft."

(四) 对于本条 (一)、(二)、(三) 所列的犯罪人员, 有追究责任的 国家工作人员不依法处理, 或者因受阻碍而不履行法律所规定的追究职责的, 对犯罪人员和犯罪事实知情的主管人员或者仅有的知情的工作人员不依法报案和不如实作证的, 分别比照刑法第一百八十七条、第一百八十八条、第一百九十条所规定的渎职罪处罚。

Diese Ergänzungen des Strafgesetzbuches gelten vom 1. April 1982 an. Abschließend heißt es noch, daß Personen, die eines der genannten Verbrechen vor Inkrafttreten der Ergänzungen begangen haben, noch nach den früheren Bestimmungen behandelt werden, falls sie sich der Polizei vor dem 1. März 1982 stellen oder falls sie, wenn sie bereits im Gefängnis sitzen, alle ihre Verbrechen bis dahin gestehen und auch die Verbrechen anderer Personen angeben. Personen, die solche Verbrechen verheimlichen, die vor dem 1. Mai 1982 begangen wurden, und die sich auch nicht der Polizei stellen oder die ihre Aussage über eigene oder Verbrechen anderer verweigern, sollen so behandelt werden, als setzten sie ihre verbrecherische Tätigkeit fort, und unterliegen damit den neuen strafverschärfenden StGB-Ergänzungen.

Diese Bestimmung ist ein eindeutiger Verstoß gegen das in § 79 StGB ausgesprochene Prinzip des "nulla poena sine lege". Die Regelung wird auch nicht durch § 9 StGB gerechtfertigt.

V. Zusammenfassende Bewertung

Es ist durchaus verständlich, wenn der Gesetzgeber angesichts einer Lawine von neu aufgedeckten Wirtschaftsverbrechen, deren Ausmaß 1979 vielleicht noch nicht übersehen werden konnte, zu einer Verschärfung des Strafgesetzbuches schreitet. Doch müßte eine solche Verschärfung in einer Form getroffen werden, die gesetzestechisch eindeutig und rechtlich zulässig zu sein hätte. Beide Anforderungen sind bei der "Ergänzung" vom 8. März 1982 nicht beachtet worden:

- Gesetzestechisch korrekt sind zwar die Ergänzungen in den ersten zwei Abschnitten, insofern hier Bausteine vorgelegt werden, die sich ohne Schwierigkeit in das bisherige Gefüge des StGB einsetzen lassen. Dagegen bringen die Abschnitte (3) und (4) Ergänzungen, die sich nicht in den Text des Strafgesetzbuches einbauen lassen, weil sie - so wie sie niedergelegt sind - praktisch den Charakter eines strafrechtlichen Nebengesetzes haben. Sollte der Gesetzgeber an dieser "neuen" Technik auch in Zukunft

festhalten, so wird das so filigranhaft sauber geregelte Strafgesetzbuch von 1979 bald seine Übersichtlichkeit verloren haben und nur noch mit einem Beiwerk von Anhängen und Hinweisen zu bewältigen sein.

- Was die Rechtllichkeit der neuen Ergänzungen anbelangt, so sind sie mit einem großen Fragezeichen zu versehen, da sie gegen den in §§ 9, 79 StGB niedergelegten Grundsatz des "Nulla poena sine lege" verstoßen.

"Wehret den Anfängen" möchte man hier sagen.

Anmerkungen:

- 1) RMRB, 10.3.82.
2) RMRB, 25.11.80.
3) Hongqi 1982, Nr.5.
4) Text nach RMRB, 10.3.82.
5) Der chinesische Text und die deutsche Übersetzung sind abgedruckt in C.a., Juli 1979, S.799-829.

Text der Gliederung von Seite 135

Table with 2 columns: Page numbers and Chapter/Section titles. Includes sections like '第一章 任务和基本原则', '第二章 管辖', '第三章 审判组织', etc.

(三) 国家工作人员, 无论是否司法人员, 利用职务包庇、窝藏本条 (一)、(二) 规定的犯罪分子, 隐瞒、掩饰他们的犯罪事实的, 都按刑法第一百八十八条徇私舞弊罪的规定处罚; 国家工作人员的亲属或者已离职的国家工作人员, 犯上述行为的, 按刑法第一百六十二条第二款包庇罪的规定处罚; 为上述犯罪分子销毁罪证或者伪造罪证的, 按刑法第一百四十四条伪造罪的规定处罚; 对执法人员和揭发检举证人进行阻挠、威胁、打击报复的, 按刑法第一百五十七条妨害社会管理秩序罪或者第一百四十六条诬陷陷害罪的规定处罚。